

Zusätzliche Vereinbarungen der SGL Spezial- und Bergbau-Servicegesellschaft Lauchhammer mbH für Nachunternehmer (ZVB)

Die §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. **Leistungsverzeichnis (§ 1)**
 - 1.1 Wenn der Nachunternehmer – nachfolgend „NU“ genannt – für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Hauptunternehmer – nachfolgend „HU“ genannt – verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
 - 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
 - 1.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.
 2. **Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)**

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der NU verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den HU auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen tritt der HU in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
 3. **Vergütung, Preisermittlung (§ 2)**
 - 3.1 Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sowie die Stundenverrechnungssätze sind Festpreise, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - 3.2 Zur Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3 bis 8 hat der NU auf Verlangen die Preisermittlung dafür und, soweit erforderlich, für die Gesamtleistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 3.3 Die Preise für nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen sind vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.
 - 3.4 Für Stundenlohnarbeiten ist die im Vertrag vorgesehene Stundenzahl unverbindlich. Im Übrigen gilt Ziffer 14.
 - 3.5 Vor Ausführung von veränderten oder zusätzlichen Leistungen durch den NU hat dieser dem HU zunächst ein schriftliches Angebot abzugeben. Der HU ist verpflichtet, sich innerhalb von 5 Tagen zu dem Angebot ebenfalls schriftlich zu äußern.
 - 3.6 Die für Bedarfspositionen vereinbarten Einheitspreise gelten auch bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes bis zu 10 v.H..
 - 3.7 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
 - 3.8 Ist für den NU erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - 3.9 Sofern dem NU wegen Mengenänderungen Ansprüche auf Minder- bzw. Mehrmengenzuschläge entstehen werden diese ausgeschlossen, soweit der NU durch zusätzliche Beauftragung wertmäßig einen Ausgleich erhält.
 4. **Ausführungsunterlagen (§ 3)**
 - 4.1 Der NU hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem HU den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom HU zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den HU rechtzeitig erfolgen kann.
 - 4.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Ausführungszeichnungen und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind.
 - 4.3 Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlütze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlütze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, unterlassene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.
 - 4.4 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
 - 4.5 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel o.ä. in seinem Arbeitsbereich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.
 - 4.6 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom HU als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
 - 4.7 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
 - 4.8 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
 - 4.9 Die Verantwortung und Haftung des NU nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Ziffer 4.6 nicht eingeschränkt.
 - 4.10 Soweit der HU die für die Bauausführung notwendigen Unterlagen verspätet liefert, können Ansprüche hieraus nur anerkannt werden, wenn diese Unterlagen beim HU selbst schriftlich angefordert worden sind.
 - 4.11 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des HU. Der NU darf diese Unterlagen nur für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung verwenden und bedarf zu deren Vervielfältigung, Verwendung für andere Zwecke sowie Überlassung an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HU. Vor Veröffentlichungen sowie Lichtbild- und Filmaufnahmen ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung des HU einzuholen.
 - 4.12 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
5. **Ausführung (§ 4)**
 - 5.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls

- erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des HU zu führen und dem HU täglich einzureichen.
- 5.2 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Auftraggeber – nachfolgend „AG“ genannt – hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 5.3 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 5.4 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4 Nr. 5 genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen und zu unterhalten.
- 5.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.6 Für die Unterhaltung allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen und allgemeiner Baustelleneinrichtungen, für die gegebenenfalls vom HU zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen, die Bereitstellung von Wasser, Strom, Tagesunterkünften oder Kranen oder sonstiger für die gemeinsame Benutzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für eine abgeschlossene Bauleistungsversicherung ist der NU verpflichtet, die auf ihn anteilig entfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird zwischen HU und NU gesondert vereinbart.
- 5.7 Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung des HU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangten Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- 5.8 Bei zum Auftrag gehörenden Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften allein. Der NU ist dafür verantwortlich, den in seiner Obhut stehenden Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei zu regeln.
- 5.9 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- 5.10 Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu seinen Lasten.
- 5.11 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 5.12 Der NU trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- 5.13 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der auf Grund des § 15 SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 5.14 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 5.15 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Der NU ist verpflichtet, auf Anforderung des HU durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden nachzuweisen.
- 5.17 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet.
- 5.18 Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung von der Baustelle zu beseitigen. Dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der NU bei der Auftragsbefreiung Rechnung zu tragen und die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der NU dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.19 Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen oder denjenigen nach Ziffer 5.18 Satz 1 nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die Beseitigung nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des NU selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) hat der NU zu tragen.
- 5.20 Der NU wird darauf hingewiesen, dass Hersteller und Vertreiber von Waren nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, Verpackungen (z. B. Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen) zurückzunehmen. Der NU hat gegenüber seinen Lieferanten auf Erfüllung dieser Pflicht zu bestehen.
- 5.21 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der HU berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des NU selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

6. Ausführungsfristen (§ 5)

- 6.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- 6.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

- 7.1 In der Anzeige sind die Hinderungsgründe und die zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ausführlich darzustellen.
- 7.2 Ist erkennbar, dass sich durch die Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.3 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätigen Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.4 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Fühlt sich der NU mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies und die daraus sich ergebenden Auswirkungen dem HU schriftlich anzeigen, wenn er daraus Rechte herleiten will.

8. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

- 8.1 Die Durchführung dieses Vertrages hängt vom Bestand des Hauptvertrages zwischen HU und AG ab. Für den Fall des Erlöschens des Hauptvertrages werden die Leistungen des NU nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung abgerechnet.
- 8.2 Der HU ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der NU Personen, die auf Seiten des HU mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des NU selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitserlaubnisse, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht.

9. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 9.1 Der NU hat den HU von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des NU zurückzuführen.
- 9.2 Die Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des NU; der HU ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 9.3 Der NU hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem HU unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 9.4 Hat der HU aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des NU Ersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den NU zu, wenn der Schaden durch Verschulden des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des HU oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 9.5 Der NU hat seine Haftpflicht ausreichend – in folgender Mindesthöhe – zu versichern:

Personenschäden:	1.000.000,00 €
Sachschäden:	1.000.000,00 €
Vermögensschaden:	250.000,00 €

Die Haftung kann nicht (auch nicht teilweise) ausgeschlossen werden. Dem HU ist auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

10. Vertragsstrafe (§ 11)

- 10.1 Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine

belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

- 10.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.
- 10.3 Der HU kann über die Vertragsstrafe hinaus Ersatz seines weitergehenden Schadens verlangen.
- 10.4 Der NU verzichtet auf den Vorbehalt der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe im Rahmen der Abnahme.

11. Abnahme (§ 12)

- 11.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestandspläne sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, in Form von Mutterpausen und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- 11.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugswise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU spätestens 2 Wochen nach Zugang des Auszuges aus dem Gesamt-Abnahmeprotokoll mitteilt. Die Abnahmefiktionen nach § 12 Nr. 5 in Form von Zeitablauf nach Fertigstellungsanzeige oder durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- 11.4 In jedem Fall erfolgt eine Abnahme unter dem Vorbehalt der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe.

12. Mängelansprüche (§ 13)

- 12.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 62 Monate, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.2 Nach einer Mängelrüge hat der NU die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem HU abzustimmen.
- 12.3 Der HU kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung stattfindet. Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich festzulegen.
- 12.4 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement (QM) zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.

13. Abrechnung (§ 14)

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Die Beteiligung des HU an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- 13.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.3 Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Eingereichte Rechnungen sind, wenn nicht nur eine Rechnung eingereicht wird, als Abschlags-/Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 13.4 Nachträge und Stundenlohnarbeiten sind bei den zugehörigen Leistungsabschnitten gesondert aufzuführen.
- 13.5 Sind Angaben in der Rechnung geändert, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
- 13.6 Die bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind in jeder Rechnung zu vermerken. Von dem Schlussrechnungsbetrag ist die Summe der Abschlagszahlungen abzusetzen.
- 13.7 In den Abschlagsrechnungen sind die Vertragspreise zuzüglich Umsatzsteuer auszuweisen.
- 13.8 Die Schlussrechnung ist mit den Vertragspreisen aufzustellen. Der Betrag der Umsatzsteuer ist mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 13 UStG) zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

- 13.9 Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt sie an die Stelle dieser vertraglichen Regelung.
- 13.10 Sofern die Rechnungen des NU seitens der Finanzverwaltung beanstandet werden ist der NU verpflichtet, auf eigene Kosten diese Rechnungen nach Vorgabe bzw. unter Berücksichtigung der Beanstandungen seitens der Finanzverwaltung zu korrigieren.

14. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des HU durchgeführt werden. Die Stundenlohnzettel sind doppelt auszufertigen und dem HU täglich unaufgefordert zum Anerkennung vorzulegen. Sie müssen die Namen und die Berufsbezeichnung der Beschäftigten, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und Angaben über die Art der Arbeiten enthalten. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der HU, die bescheinigten Durchschriften erhält der NU. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 14.2 Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder späteren Nachprüfung heraus, dass bescheinigte Tagelohnarbeiten zu Vertragsarbeiten oder deren Nebenleistung gehören, so werden deren Kosten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel unterschriftlich anerkannt sind. Im Falle einer Überzahlung hat der NU den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9% - Punkte über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der NU nicht berufen.

15. Zahlung, Abtretung (§ 16)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet und erfolgen nach Wahl des HU per Scheck oder Überweisung.
- 15.2 Auf die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt der HU auf Antrag des NU Abschlagszahlungen. Zahlungsfristen und -modalitäten werden zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 15.3 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Gewährleistungseinbehaltes, sofern der NU nicht zur Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziff. 16 verpflichtet ist. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung. Der NU ist berechtigt, den Gewährleistungseinbehalt durch eine Bürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach Muster des HU abzulösen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 16.3.
- 15.4 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen (§§ 812 ff. BGB) nicht aus. Im Falle einer Überzahlung hat der NU den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der NU nicht berufen.
- 15.5 Forderungen des NU gegen HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden.

16. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 16.1 Der NU hat unmittelbar nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach dem Wortlaut des bei dem HU abzufordernden Musters zu stellen.
- 16.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- 16.3 Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Der Bürge verzichtet auf seine Einreden gemäß § 768 BGB sowie die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des NU. Weiterhin verzichtet er auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages.
- 16.4 Die Bürgschaftssumme hat 10% der Bruttoauftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

17. Streitigkeiten (§ 18)

- 17.1 Ist dieser Vertrag mit einem ausländischen NU geschlossen worden, so ist bei Auslegung des Vertrages ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts.
- 17.2 Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen dieser Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzaufträge zugrunde liegt, sind die für den Sitz des HU zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der NU Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

18. Sonstiges

- 18.1 Jede Änderung des Vertrages durch vorformulierte Bestimmungen bedarf der Schriftform.
- 18.2 Der NU verpflichtet sich, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des HU oder sonstige von diesem erhaltene Unterlagen und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Der NU wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieselbe Geheimhaltungspflicht auferlegen, wie sie für ihn besteht. Gleiches gilt auch für Dritte, die bei der Durchführung dieses Vertrages beratend oder ausführend mitwirken. Auf Verlangen sind dem HU entsprechende schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit solche Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenkundig geworden sind, wenn und soweit zur Offenbarung solcher Informationen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder wenn und soweit solche Informationen nachweislich dem NU schon bekannt waren.
- 18.3 Der NU wird die erhaltenen Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit nutzen. Jede weitergehende Nutzung bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 18.4 Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen der Ziffern 18.2 und 18.3 bestimmen sich die Rechte des HU nach § 8 Nr. 3.
- 18.5 Sofern der HU die vorstehenden ZVB zum Vertragsbestandteil erklärt, gelten abweichende vorformulierte Vertragsbedingungen des NU nur dann, wenn diese vom HU ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 18.6 Sollte eine Bestimmung dieser ZVB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Gewollten entspricht.

Stand: Mai 2017